

# Betriebssportverband Celle e.V.

## – seit 1954 –

### Satzung

Inhalt		
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	2
§ 4	Selbständigkeit der Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften .....	3
§ 5	Ordnungen .....	3
§ 6	Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Aufnahmeverfahren.....	4
§ 8	Spielberechtigung .....	4
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 10	Rechte der Mitglieder .....	5
§ 11	Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 12	Organe des Verbands.....	6
§ 13	Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Vorstand des Verbands .....	7
§ 16	Stimmrecht .....	8
§ 17	Pflichten und Rechte des Vorstandsvorstands .....	8
§ 18	Ergänzende Regelungen zu Sitzungen der Verbandsorgane.....	9
§ 19	Das Verbandssportgericht .....	10
§ 20	Kassenprüfer.....	10
§ 21	Beiträge und Spesen .....	11
§ 22	Satzungsänderungen.....	11
§ 23	Vermögen des Verbands .....	11
§ 24	Auflösung des Vereins .....	11
§ 25	Geschäftsjahr .....	12

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „**Betriebssportverband Celle e. V. – seit 1954**“ (abgekürzt: BSV Celle e.V.) mit Sitz in **Celle**.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Celle Lüneburg** unter der Nr.100 849 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist ein Zusammenschluss aller im Stadt- und Landkreis Celle Sporttreibenden Betriebssportgemeinschaften und freien Sportgemeinschaften (folgend BSG genannt).

Der BSV Celle e. V. will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der BSV Celle e. V. ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V. (LBSVN).

Der BSV Celle e.V. regelt im Einklang mit der Satzung des Landesbetriebssportverbands Niedersachsen e.V. seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 4 Selbständigkeit der Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften**

Die Selbständigkeit der BSG wird durch die Mitgliedschaft im BSV Celle e. V. nicht berührt. Vor allem begründet die Mitgliedschaft im BSV Celle e. V. nicht die gegenseitige Haftung der Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften und Verbindlichkeiten der BSG.

## **§ 5 Ordnungen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BSV Celle e. V. werden durch die vorliegende Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

1. Finanzordnung
2. Ehrenordnung
3. Spielordnung je Sparte
4. Strafordnung Fußball
5. Rechtsordnung – LBSVN
6. Rahmensportordnung (RSO) – LBSVN
7. Geschäftsordnung

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im BSV Celle e. V. kann jede Betriebssportgemeinschaft und freie Sportgemeinschaft, die ihren Sitz im Stadt- und Landkreis Celle hat, durch formlosen Antrag erwerben.

Im Falle eines Beitritts werden die Mitglieder der BSG jeder für sich Mitglied dieses Verbands.

2. Einzelpersonen können aufgenommen werden und werden als eigenständige BSG behandelt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen nach der Ehrenordnung ernannt werden.
4. Mitgliedschaft Familienangehöriger

Als Familienangehörige gelten Ehepartner, Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder.

Kinder können nur aufgenommen werden, und an den entsprechenden Sportarten teilnehmen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

### NICHT berufstätige Familienangehörige

Familienangehörige, die nicht berufstätig sind, können in die Betriebssportgemeinschaft (BSG) eintreten, in der bereits ein Angehöriger der Familie Mitglied ist.

### Berufstätige Familienangehörige

Bietet die Beschäftigungsfirma des Familienangehörigen eine Betriebssportgemeinschaft (BSG) an, dann ist es für den Familienangehörigen nur möglich in einer anderen Betriebssportgemeinschaft (BSG) mitzuwirken, wenn in

seiner betriebsinternen Betriebssportgemeinschaft (BSG) die Sparte (Sportart) nicht angeboten wird.

Voraussetzung für die Teilnahme von Familienangehörigen an den Sportaktivitäten des BSV Celle e. V. ist die Mitgliedschaft in der BSG und die Mitgliedschaft über den BSV Celle e. V. sowie die gesonderte schriftliche Meldung der jeweils aufzunehmenden BSG an die Geschäftsstelle des BSV Celle e. V.. Die Meldung ist durch den Vorsitzenden der BSG zu unterschreiben.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Sportart
- Aufnehmende BSG bzw. Zweit-BSG
- Verwandtschaftsverhältnis zu einem bereits in der BSG tätigen Mitglied.

## **§ 7 Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird nur rechtswirksam, wenn die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet wurde.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Aufnahme- sowie Beitragsgebühr regelt die Finanzordnung. Über die Höhe der einzelnen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Spielberechtigung**

Zur Teilnahme an den Trainings, Spielen, Turnieren, Wettbewerben etc. jeder Art sind nur Mitglieder des BSV Celle e. V., Mindestalter 16 Jahre, der Betriebssportgemeinschaft (BSG) berechtigt.

Jede Sparte einer BSG erhalten eine Auflistung der Spielberechtigten. Die Auflistung enthält mindestens folgende Angaben: Namen der BSG, Sparte, Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum.

Zum Abgleich der Spielberechtigung ist ein Personalausweis oder ähnliches amtliches Dokument auf Verlangen vorzulegen.

Beim Wechsel in eine andere Betriebssportgemeinschaft (Arbeitsplatzwechsel) ist der Spieler/die Spielerin erst dann spielberechtigt, wenn eine neue Auflistung vorliegt. Die alte Auflistung der Spielberechtigten ist innerhalb von 1 Woche an den BSV Celle e. V. zurückzugeben.

Die Spielberechtigung gilt maximal für ein Jahr. Das Spieljahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) des jeweiligen Jahres.

### Sonderregeln

Wird ein Spieler/eine Spielerin im laufenden Spieljahr arbeitslos, darf er/sie bis zum Ende des Spieljahres bei der gleichen Mannschaft weiterspielen.

Bei Zeitverträgen (mindestens ein Kalendermonat) ist der Spieler/die Spielerin für die (nachgewiesene) Laufzeit des Zeitvertrags spielberechtigt.

Spieler/Spielerinnen die während einer Spielzeit an einer Fort- oder Weiterbildung teilnehmen, können auch weiterhin in der Betriebssportgemeinschaft (BSG) ihres bisherigen Arbeitgebers spielberechtigt sein, wenn sie nachweisen (schriftlich durch die Personalabteilung), dass sie im Anschluss an ihre Fort- und Weiterbildung weiter beschäftigt werden.

### Ausnahmen

Weitere Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung.

In Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, vorläufige Ausnahmen zu beschließen. Über den vom Vorstand getroffenen Beschluss muss bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Die BSG sind umgehend über den Beschluss zu informieren. Jede BSG hat das Recht einen begründeten Widerspruch einzulegen. Der Beschluss des Vorstands ist dann unwirksam, eine Abstimmung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

### Rentner

Rentner (Rentenbescheid) haben eine Wahlmöglichkeit und können nur vor Saisonbeginn ihre BSG-Zugehörigkeit frei wählen.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, jeweils zum Jahresende,
- b) Auflösung einer BSG. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage der Auflösung.  
Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet,
- c) Tod des Mitglieds,
- d) Auflösen des BSV Celle e. V.,
- e) Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Gründe hierfür können sein:
  - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Schwere Verstöße gegen die Interessen des Verbands
  - Grobes unsportliches Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Der Verband informiert die Mitglieder auf seiner Internetseite und per E-Mail.

Mit dem Beitritt in den Verband sind die Mitglieder generell mit der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos einverstanden.

Das einzelne Mitglied kann jedoch jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Die Daten werden dann

umgehend von der Homepage des Vereins entfernt.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mitzuwirken,
- b) an dem vom BSV Celle e. V. organisierten Sportbetrieb (Liga-, Pokal-, Freundschaftsspielen und Turniere usw.) teilzunehmen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ordnungen gemäß § 5 des BSV Celle e. V. sowie dessen Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des BSV Celle e. V. zu handeln.
- c) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum BSV Celle e. V. erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Sportgerichte des BSV Celle e. V. und des LBSVN in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- e) jede BSG die eine Ehrung zu erfahren hat, ist verpflichtet mindestens einen Vertreter zur Ehrungsveranstaltung zu entsenden. Angehörige anderer BSG können die Ehrung (auch vertretungsweise) nicht entgegennehmen,
- f) die Presse ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand oder aber dem Pressewart (Schriftführer) zu informieren,
- g) die Bestandserhebungsbögen nach Anforderung zeitnah zu übersenden.

## § 12 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Verbandssportgericht.

## § 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des BSV Celle e. V. ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst bis Ende Februar stattfinden.

Sie ist durch den Vorstand **schriftlich per E-Mail, per Brief oder per Telefax** mit einer 14-Tage-Frist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Betriebssportgemeinschaften es beantragen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten BSG schriftlich beim 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung beantragt.

## § 15 Vorstand des Verbands

Der Vorstand des BSV Celle e. V. ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und setzt sich zusammen aus

dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus,

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassenwart,

dem Gesamtvorstand, bestehend aus,

- d) dem geschäftsführenden Vorstand,
- e) je Sparte ein Spartenleiter,
- f) den auf der Mitgliederversammlung bis zu max. zwei gewählten Beisitzern,

dem erweiterten Gesamtvorstand, gehören zusätzlich

- g) die Ehrenmitglieder an.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Gesamtvorstand (Ehrenmitglieder) wird grundsätzlich auf Dauer ernannt, längstens jedoch bis zu einer Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Vorstand amtiert bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig, dies gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied keiner BSG mehr angehört.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenwart. **Jedes Vorstandsmitglied ist in der Außenwirkung einzeln vertretungsberechtigt.**

Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende den Verband vertritt.

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Kassenwart dürfen gleichzeitig das Amt eines Spartenleiters ausüben.

## § 16 Stimmrecht

Jede BSG, jedes Ehrenmitglied und jeder des Gesamtvorstands hat eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.

Die BSG dürfen nach eigenem Ermessen einen Stimmberechtigten benennen. Der Stimmberechtigte muss Mitglied der BSG sein.

Das Stimmrecht ist nicht auf andere übertragbar.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Vorstandssitzungen ist der Gesamtvorstand stimmberechtigt.

## § 17 Pflichten und Rechte des Verbandsvorstands

### 1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte und Aufgaben des Verbandes nach der Satzung und den Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für einen kommissarischen Ersatz zu sorgen. Die einzelnen BSG sind hierüber zu informieren. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß § 14 dieser Satzung von den BSG beantragt werden.

### 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

#### 1) Der 1. Vorsitzende

- vertritt den Verband nach innen und außen
- regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander zum Verband
- beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands
- unterzeichnet die genehmigten Protokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke
- übernimmt die Pflege der Internetseite.

#### 2) Der 2. Vorsitzende

- vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen vorbezeichneten Angelegenheiten
- ist für den Schriftverkehr und für die Protokollführung auf der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands verantwortlich
- ist für die Pressearbeit in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.

#### 3) Der Kassenwart ist für die Führung der Kassengeschäfte des Verbands verantwortlich.

Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden, eine Generalvollmacht kann erteilt werden. Im Zusammenwirken mit dem 1. Vorsitzenden ist der Kassenwart zeichnungsberechtigt für das Verbandsbankkonto.

Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

- 4) Die Beisitzer sind vom geschäftsführenden Vorstand hinzuzuziehen, wenn es um die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Behandlung von allgemeinen Verbandsangelegenheiten geht. Ferner bei Bewilligung von Ausgaben sowie Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 5) Die Spartenleiter sind für die Organisation der sportlichen Veranstaltungen der Sparte, zuständig (Städteauswahlspiele, Verbandswettkämpfe, Trimmspiele, Planungen usw.) und unterstützen den Vorstand in ihren Fachbereichen.

### 3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

## **§ 18 Ergänzende Regelungen zu Sitzungen der Verbandsorgane**

1. Die Versammlungen der Verbandsorgane können auch als virtuelle Sitzung mittels elektronischer Kommunikation (Telefon- und/oder Videokonferenz) abgehalten werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder (gemäß § 6)
  - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
  - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

3. Die Regelungen der Ziffer 2. gelten auch für die weiteren Verbandsorgane.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 19 Das Verbandssportgericht

### 1. Sachliche Zuständigkeit

Als 1. Instanz entscheidet der Gesamtvorstand über die Bestrafung von Mitgliedern, die gegen Satzung, Ordnungen und Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen haben.

Als Rechtsgrundlage (§ 5 dieser Satzung) findet die Rechts- und Spielordnung des LBSVN volle Anwendung.

### 2. Berufungsinstanz

In der 2. Instanz entscheidet als Berufungsinstanz auf Verbandsebene ein dreiköpfiges Sportgericht über die Entscheidung der 1. Verbandsinstanz (Gesamtvorstand). Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LBSVN.

### 3. Das Sportgericht 2. Instanz

#### a. Fähigkeit zum Sportrichteramt:

Zum Mitglied des Sportgerichts kann jedes mittelbare Mitglied des Verbands, welches mindestens 30 Jahre alt ist, gewählt werden.

#### b. Wahl der Sportrichter

Von der Mitgliederversammlung werden die fünf Sportrichter der 2. Instanz des BSV Celle e. V. gewählt. Die Wahl ist in der Rangfolge 1- 5 vorzunehmen, damit im Falle von Verhinderung oder Befangenheit der in der Rangfolge 1-3 gewählten Sportrichter Ersatzsportrichter eingesetzt werden können. Die Amtsdauer beläuft sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Sportrichter dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

### 4. Endgültige Berufungsinstanz

Das Landesverbandssportgericht entscheidet als Berufungsbeschwerde oder Revisionsinstanz endgültig.

### 5. Gebühren und allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Entscheidungen über Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie über Streitigkeiten, die den Sport unmittelbar oder mittelbar betreffen, ist ausschließlich die Rechtsordnung des LBSVN, die Spielordnung und die Strafordnung zuständig bzw.- maßgebend.

Die Rechtsordnung regelt auch die jeweilige Höhe der Gebühren und der Verfahrenskosten.

## § 20 Kassenprüfer

Mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung jährlich vorzunehmen.

Das Ergebnis ist dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Ferner ist die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu informieren. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist nicht möglich.

## § 21 Beiträge und Spesen

Das Beitragswesen und die Spesenordnung auf Verbandsebene regelt nach § 5 Ziff. 1 dieser Satzung die Finanzordnung.

### 1. Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Finanzordnung ist durch den Vorstand gegebenenfalls zu ändern.

Die Mitglieder und Vorstandspersonen erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Verbands. Zuwendungen, Zuschüsse, Beihilfen und Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

### 2. Spesen

Die Spesenordnung innerhalb der Finanzordnung muss von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Änderungen durch den Gesamtvorstand sind nicht möglich.

Sämtliche Spesenabrechnungen müssen vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sein, ehe sie vom Kassenwart vergütet werden.

## § 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 23 Vermögen des Verbands

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch aus dem Verbandsvermögen nicht zu.

## § 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sie ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Lebenshilfe für Behinderte gGmbH, Alte Dorfstr. 4, 29227 Celle**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.  
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Die vorstehende (neugefasste) Satzung des BSV Celle e. V. wurde am 31.08.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt in der Fassung vom 11.02.2022. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Betriebssportverband Celle e. V.  
– seit 1954 –

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Celle, 31.08.2022